

Wechsel eines Pflichtwahlfachs (SF, Kunstfach, 3. Sprache)

- Die Schülerinnen und Schüler entscheiden innerhalb der jeweiligen Anmeldefristen, welches Fach sie belegen wollen; diese Entscheidung muss gut überlegt sein und gilt im Normalfall als definitiv.
- Aus wichtigen Gründen kann in Ausnahmefällen ein nachträglicher Wechsel des Fachs vollzogen werden; die unten aufgeführten Fristen sind verbindlich, aus organisatorischen Gründen können im Normalfall keine Wechsel ausserhalb dieser Fristen gewährt werden.
- Fachwechsel sind nur auf Beginn einer neuen Beurteilungsperiode möglich.
- Nach Beginn des dritten Ausbildungsjahres ist ein Fachwechsel grundsätzlich nicht mehr möglich.
- Sämtliche Wechselgesuche müssen schriftlich eingereicht und ausreichend begründet werden.
- Die Schulleitung entscheidet nach Konsultation der Fachlehrkräfte und aufgrund der Klassenorganisation darüber, ob ein Wechsel vollzogen werden darf.
- Bei jedem Wechsel sind die SuS selber für die Aufarbeitung des verpassten Stoffs verantwortlich.
- Ein grundsätzlicher Anspruch seitens der SuS, die Klasse oder den Kurs wechseln zu können, kann nicht geltend gemacht werden.
- Voraussetzungen:
 - Das Wechselgesuch (schriftlich) liegt spätestens am Freitag vor Beginn der Sommerferien vor.
 - Die Schülerin / Der Schüler beweist in einer Prüfung, dass sie/er den nötigen Stoff aufgearbeitet hat.
- Die SuS wählen vor Beginn des Schuljahres GYM 1 ihr Kunstfach. Sie können zusätzlich ein Kunst-Freifach belegen. Wer im Schuljahr GYM 1 das nicht gewählte Kunstfach als Freifach belegt hat, kann auf Beginn von GYM 2 ohne Prüfung wechseln.

Änderung MiSDV auf 1.8.19:

Art. 50a neu Wechsel von Fächern

1 Ein Fachwechsel ist in der Regel nicht möglich.

2 Aus wichtigen Gründen ist ein Wechsel zu einem anderen Schwerpunktfach, zwischen den Fächern Bildnerisches Gestalten und Musik sowie ein

Wechsel zu einer anderen dritten Sprache bis spätestens zum Ende des zweiten Jahres des gymnasialen Bildungsgangs jeweils auf das Ende einer Beurteilungsperiode auf Gesuch hin möglich, wenn

a die Schülerin oder der Schüler den Nachweis erbringt, dass der bis dahin unterrichtete Schulstoff des neuen Faches erworben wurde und

b in einer Klasse mit einem entsprechenden Angebot noch freie Plätze vorhanden sind.

3 Die Schulleitung eröffnet ihren Entscheid mit Verfügung.